

Zuständiges Dezernat/Amt: II/52

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

Fachausschuss Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit 15.11.2012
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss 27.11.2012
 Kreistag 05.12.2012

Inhalt:

Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	€	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- das Jobcenter Uckermark mit der Überprüfung auffallend geringer Entlohnung von Leistungsbeziehern im Rechtskreis des SGB II (sogenannte Aufstocker) zu beauftragen.
- soweit das Jobcenter Uckermark unverhältnismäßig geringe Entlohnungen bei Leistungsbeziehern im Rechtskreis des SGB II festgestellt hat, dieses mit der Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Dumpinglöhnen zu beauftragen und erforderlichenfalls die jeweiligen Arbeitgeber in Regress zu nehmen.
- dass eine Förderung seitens des Jobcenters Uckermark für Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen ist, sofern das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von weniger als 5,00 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) vergütet wird.

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Im Jobcenter hat sich in den zurückliegenden Jahren ein Kundenstamm verfestigt, der neben den Einkünften aus einer Beschäftigung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II angewiesen ist, die sogenannten Aufstocker. Für die Aufstockungsproblematik sind vor allem die Niedriglohn-Einkommen sowie die große Anzahl an Minijobbern verantwortlich.

Im Jahr 2011 sind allein für den Personenkreis der Aufstocker (Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Aufstocker) passive Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 26,8 Mio. Euro, darunter 13,1 Mio. Euro für Kosten der Unterkunft, geflossen, die den Kreishaushalt massiv belasten.

Es ist dringend geboten dieser Entwicklung gegen zu steuern.

Als Anlage wird das Konzept zur Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark beigefügt.

Konzept
zur Bekämpfung von Lohndumping
im Landkreis Uckermark

1 Ausgangssituation/Zielstellung

Das Jobcenter Uckermark hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den gesetzlichen Auftrag erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu zu befähigen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Darüber hinaus ist die Verringerung der Hilfebedürftigkeit definiertes Ziel in der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg.

Die gezielte Kundenanalyse zeigt, dass sich trotz intensiver Bemühungen des Jobcenters Uckermark in den zurückliegenden Jahren ein Kundenstamm verfestigt hat, der neben den Einkünften aus einer Beschäftigung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II angewiesen ist, die sogenannten Aufstocker.

Im Jahresdurchschnitt 2011 haben ca. 5.100 Personen aufstockende Leistungen beim Jobcenter Uckermark bezogen. Von denen haben mehr als 1.500 Personen lediglich einen Nebenverdienst von bis zu 100 € erzielt, der aufgrund der gesetzlichen Freibeträge vollständig anrechnungsfrei blieb. Weitere 1.300 Personen erzielten Einkommen von 100 € bis 400 €. Im Jahr 2011 sind allein für den Personenkreis der Aufstocker (Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Aufstocker) passive Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 26,8 Mio. €, darunter 13,1 Mio. € für Kosten der Unterkunft, geflossen, die den Kreishaushalt massiv belasten.

Die Gründe für die hohe Anzahl an Aufstockern sind vielschichtig und sollen an dieser Stelle auch nicht abschließend analysiert werden. In jedem Fall sind aber die große Anzahl an Minijobbern sowie die Niedriglohn-Einkommen ursächlich für die Aufstockungsproblematik.

Mit dem Konzept zur Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark soll der Entwicklung gegen gesteuert werden.

2 Aktivierung von Geringverdienern

Die Betreuung der Geringverdiener durch die Fallmanager und den Arbeitgeberservice des Jobcenters Uckermark wird intensiviert mit dem Ziel, eine Jobumwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und damit verbunden eine Einsparung passiver Leistungen zu erreichen.

Zu diesem Zweck können bereits bestehende einschlägige Maßnahmen genutzt werden. Die Umwandlung von Minijobs in eine Vollzeitbeschäftigung wird vom Jobcenter Uckermark durch eine spezielle Aktivierungsmaßnahme „Teilzeit Aktiv“ unterstützt. Die Konzeption der Maßnahme ermöglicht eine Teilnahme neben der Teilzeitbeschäftigung und zielt auf die Integration in ein vollsozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ab.

Der Arbeitgeberservice pflegt intensiven Kontakt mit den betroffenen Arbeitgebern und leistet nachhaltige Überzeugungsarbeit. Die Arbeitgeber müssen von ihren Vor-

teilen bei einer Jobumwandlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung überzeugt werden. Eine feste sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bietet allen Beteiligten einen realen Mehrwert: Bisherige Minijobber bauen eine eigene soziale Absicherung auf und fühlen sich dem Unternehmen enger zugehörig. Arbeitgeber binden bereits eingearbeitete Mitarbeiter und gewinnen zufriedenes Personal. Das Image des Unternehmens bei den Kunden steigt.

Soweit zielführend werden vom Arbeitgeberservice Fördermöglichkeiten des Jobcenters Uckermark aufgezeigt. Es kommen vor allem Eingliederungszuschüsse aber auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung bei beschäftigten Arbeitnehmern nach §§ 81 Abs. 5, 82, 131a SGB III in Betracht.

3 Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung

Die Zusammenarbeit des Jobcenters Uckermark mit den Behörden der Zollverwaltung wird weiter intensiviert, mit dem Ziel Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch aufzudecken.

Neben der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 64, 63 SGB II durch das Jobcenter Uckermark selbst, sind die Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch zuständig. Ihre Prüfungs- und Ermittlungsrechte erstrecken sich gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) auch auf sog. Schwarzarbeit bzw. illegale Beschäftigung und sind weitreichender als die der Grundsicherungsträger.

Die Zollbehörde prüft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 SchwarzArbG auch die Einhaltung von Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes und des § 10 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Sie hat mithin auch die Aufgabe, die Einhaltung von festgesetzten Mindestarbeitsentgelten zu überwachen.

Die Zollbehörde ist auf die Unterstützung der Grundsicherungsträger für Arbeitssuchende angewiesen. Treten im Jobcenter Uckermark im Einzelfall Verdachtsmomente auf, die eine Zuständigkeit des Zollamtes begründen können, insbesondere beim Verdacht auf Schwarzarbeit, werden diese unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen konsequent an die Zollbehörde gemeldet. Der Zoll stellt für jeden gemeldeten Fall eine Rückmeldung sicher.

Darüber hinaus meldet die Zollbehörde dem Jobcenter Uckermark auffallend niedrige Entlohnungen von Leistungsbeziehern des Jobcenters Uckermark, die im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgefallen sind.

Durch den ständigen Austausch zwischen Zollbehörde und Jobcenter Uckermark werden Verstöße gegen gesetzlich regulierte Lohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen aufgedeckt und dem Jobcenter Uckermark die Möglichkeit gegeben, entsprechend gegen zu steuern.

4 Sachverhaltsermittlung/Dokumentation

Neben den Ermittlungen der Zollbehörde werden auch Fälle im Rahmen der täglichen Arbeit des Jobcenters Uckermark, zum Beispiel beim Profiling oder beim Neuantrag bekannt, in denen Kunden ein auffällig geringes Arbeitsentgelt erzielen und deshalb ergänzend auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind.

In diesen Fällen wird das Jobcenter Uckermark zunächst eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung unter Zuhilfenahme der Einkommensbescheinigungspflicht des Arbeitgebers unternehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist erforderlich, um in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob es sich hinsichtlich der Vergütungshöhe um eine sittenwidrige Abrede handelt.

Eine sittenwidrige Entlohnung liegt vor, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 22. April 2009 – 5 AZR 436/08 - ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung angenommen, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohnes erreicht. Maßgebend ist der Vergleich mit der tariflichen Stunden- oder Monatsvergütung ohne Zulagen und Zuschläge, wobei auch die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind. Entspricht der Tariflohn dagegen nicht der verkehrsüblichen Vergütung, sondern liegt diese unterhalb des Tariflohns, ist von dem allgemeinen Lohnniveau (ortsüblichen Lohn) im Wirtschaftsgebiet auszugehen.

Bei der Ermittlung des ortsüblichen Lohns kann das Jobcenter Uckermark u.a. auf Feststellungen des Statistischen Landesamtes Brandenburg oder ähnliche Verdienststrukturserhebungen zurückgreifen. Um für die Region Uckermark aussagekräftige ortsübliche Löhne zu ermitteln, wird das Jobcenter Uckermark zukünftig eigene Erhebungen anstellen. Bisher lässt sich die Ermittlung des Lohnniveaus in der Uckermark nicht auf eigene Erhebungen stützen.

Gleichzeitig muss sich das Jobcenter Uckermark einen Überblick über sämtliche Mindestlohnbestimmungen und Tariflöhne verschaffen und diese ständig aktualisieren.

5 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Arbeitgebern¹

Hat das Jobcenter Uckermark Verstöße gegen Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere sittenwidrige Löhne festgestellt, wird zunächst im Gespräch mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die Problematik erörtert, mit dem Ziel ein angemessenes Lohnniveau zu erreichen.

Bleiben diese Gespräche in Bezug auf die Entlohnung erfolglos, wird das Jobcenter Uckermark die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches gemäß § 115 Abs. 1 SGB X gegenüber dem betroffenen Arbeitgeber prüfen.

¹ Der als Anlage beigefügte Leitfaden „Erstattungsanspruch bei sittenwidrigem Lohn“ beschreibt detailliert die Vorgehensweise.

Gemäß § 115 Abs. 1 SGB X kann das Jobcenter Uckermark vom Arbeitgeber die Differenz zwischen sittenwidrig gezahltem und ortsüblichen Lohn bzw. Mindestlohn verlangen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Dumpinglohn erhält und das Jobcenter Uckermark daher Aufstockungsleistungen an den Arbeitnehmer zahlen muss. Es handelt sich dabei um einen gesetzlichen Forderungsübergang, so dass dieser mit Leistungserbringung des Jobcenters Uckermark eintritt.

Ist die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches im Einzelfall erfolgversprechend, erhält der Arbeitgeber unter Fristsetzung eine schriftliche außergerichtliche Zahlungsaufforderung des Jobcenters Uckermark.

Soweit notwendig folgt dieser dann die gerichtliche Geltendmachung des Erstattungsanspruches vor dem zuständigen Arbeitsgericht. Vor Erhebung einer Klage wird geprüft, ob im Einzelfall die Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens zweckmäßig ist.

Nach den Grundsätzen des Zivilprozessrechts muss das Jobcenter Uckermark darlegen und beweisen, dass die Vergütung sittenwidrig ist. Dies schließt den Nachweis der Höhe der ortsüblichen Vergütung mit ein. Zu diesem Zweck sind die eigens vom Jobcenter Uckermark vollzogenen Erhebungen zum Lohnniveau in der Uckermark unerlässlich.

6 Förderpolitik des Jobcenters Uckermark

Hat das Jobcenter Uckermark Verstöße gegen Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere sittenwidrige Löhne festgestellt, ist eine Förderung für diese Arbeitsverhältnisse selbstverständlich ausgeschlossen. Diese Arbeitsverhältnisse werden vom Jobcenter Uckermark auch nicht beworben.

Darüber hinaus ist eine Förderung seitens des Jobcenters Uckermark für Arbeitsverhältnisse grundsätzlich ausgeschlossen, sofern das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von weniger als 5,00 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) vergütet wird. Die Förderung von Arbeitsverhältnissen ist Ermessensentscheidung des Jobcenters Uckermark. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt das Jobcenter Uckermark auch die Existenzsicherung der Entlohnung, von der bei einem Stundenlohn von unter 5,00 Euro nicht auszugehen ist, so dass ein Arbeitsverhältnis mit derart geringer Entlohnung vom Jobcenter Uckermark nicht subventioniert werden kann. Eine anderweitige Förderpolitik würde dem Gedanken der existenzsichernden Löhne entgegenstehen.

Prenzlau,

Dietmar Schulze
Landrat